

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 3 (1910-1911)

Heft: 4

Rubrik: Das neue glarnerische Gesetz über die Besteuerung der Wasserwerke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER-
ISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK,
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES
PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN
VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG
VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzelle
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o 4

ZÜRICH, 25. November 1910

III. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Das neue glarnerische Gesetz über die Besteuerung der Wasserwerke. — Bilder aus der Geschichte der schweizerischen Flußschiffahrt. II. (Schluss.) — Das Wasserwerk Eglisau. IV. (Schluss.) — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten. — Wasserbau und Flussskorrekturen. — Patentwesen. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Verschiedene Mitteilungen.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband.

Mittwoch, den 7. Dezember 1910, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr
im Saal des
Zunfthauses z. Rebleuten, Freiestrasse 50, BASEL.

VORTRAG

von Herrn Emil ZIEGLER, BASEL über

„Unsere Wasserkräfte und ihre Verwertung“.

Zur Teilnahme an diesem öffentlichen Vortrage
sind alle Interessenten an einer wirtschaftlichen Aus-
nutzung unserer Wasserkräfte freundlichst eingeladen.

ZÜRICH, den 21. November 1910.

Der Vorstand des
SCHWEIZER. WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES.

Das neue glarnerische Gesetz über die Besteuerung der Wasserwerke*).

L. Bei dem neutralen Charakter dieser Zeitschrift soll davon abgesehen werden, für die eine oder andere der beiden im Streite liegenden Parteien einzutreten, dagegen dürfte es im allgemeinen Interesse gerechtfertigt erscheinen, die Frage aufzurollen, welche grundsätzliche und ausserordentlich grosse finanzielle Tragweite dieses am 22. Mai 1910 von dem Kanton Glarus erlassene Gesetz für die Besitzer grosser Wasserkraftwerke auch anderer Kantone und die Entwicklung und Nutzbarmachung unserer schweizerischen Wasserkräfte in sich schliessen könnte.

Es sei wiederholt, dass der Kanton Glarus kein staatliches Wasserrechtsregal besitzt, und es steht ihm weder ein Eigentums- noch ein Verleihungsrecht für die Ausnutzung der Wasserkräfte zu, sondern nur das Obergaufsichtsrecht und das Recht zur Erteilung der Bewilligung zur Ausführung der Wasserwerke. Während in den meisten andern Kantonen nur der Staat die Konzession für die Ausnutzung der Wasserkräfte erteilen kann, müssen im Kanton Glarus die Wasserrechte von den Anstössern oder den Eigentümern erworben werden.

Beim Löntschwerk waren die frühern Eigentümer sieben Private und vier Gemeinden. — Die Privaten, das sind die Besitzer der am Löntschfluss gelegenen Fabriken, wurden für die Abtretung ihrer Rechte an die A.-G. „Motor“ in der Weise entschädigt, dass

*) Siehe „Schweizerische Wasserwirtschaft“ Nr. 19 vom 10. Juli 1910.

ihnen zum Teil eine Barsumme bezahlt und ausserdem im Jahr zirka 2,000,000 P. S.-Stunden unentgeltlich geliefert werden müssen, was einer jährlichen Leistung des Löntschwerkes von 50,000 Franken gleichkommt. — Die drei Mittellandgemeinden Glarus, Ennenda und Riedern haben 1892 vom Kanton Glarus das Konzessionsrecht für die Wasserkräfte am Löntsch bedingungslos, das heisst gratis, erhalten; dieses Konzessionsrecht ist dann auf die A.-G. „Motor“ und damit auf die A.-G. Beznau-Löntschi übergegangen, also seitens des Kantons bedingungslos, dagegen haben diese Konzessionsgemeinden für sich folgende Vorteile aus dieser Übertragung erzielt:

1. Das Rückkaufsrecht nach 50 Jahren zu 100 %, nach 60 Jahren zu 90 % . . . nach 100 Jahren zu 50 % des dazumaligen effektiven Wertes der gesamten Anlage.
2. Einen Vorzugspreis für die Lieferung elektrischer Energie bis 2000 P. S. (Anschlusswert sämtlicher Verbrauchskörper) zu 2 1/2 Cts. per Kilowattstunde, was bei einem Energieverbrauch per Jahr von zirka 1,600,000 KW-Std. und gegenüber einem mittleren Preis von 5 Cts. per KW-Std. jährlich eine Begünstigung von zirka 35,000 Franken ausmacht.
3. Einen Wasserzins per Jahr von 0,06 Cts. für jede an den Turbinen des Löntschwerkes erzeugte P. S.-Std., das heisst bei vollem Ausbau zirka 60,000 Franken jährlich. Die Gemeinde Netstal erhält neben der Lieferung von 350 P. S. (Anschlusswert) zu 3 1/2 Cts. per KW-Std. ebenfalls einen jährlichen Wasserzins von zirka 3600 Franken.

Alle diese vom „Motor“ eingegangenen Verpflichtungen für die Verleihung der Konzession und Erwerb der Wasserrechte belaufen sich demnach jährlich auf zirka 140,000 Franken bei vollem Ausbau und voller Ausnutzung, welche wohl in wenigen Jahren erreicht sein wird.

In nebenstehender Tabelle ist ein Vergleich aufgestellt zwischen Leistung und Gegenleistung des Beznauwerkes zum Kanton Aargau und des Löntschwerkes zu den glarnerischen Konzessionsgemeinden und Privaten.

Bei ungleicher effektiver Leistungsfähigkeit aber ungefähr gleicher Energieerzeugung der beiden Wasserwerke sind die direkten jährlichen Abgaben des Löntschwerkes an die Konzessionsgemeinden und frühern Wasserrechtsbesitzer absolut und relativ bedeutend höher als beim Beznauwerk an den Staat Aargau; dagegen sind in bezug auf das Rückkaufsrecht die rückkaufenden Konzessionsverleiher des Löntschwerkes ungünstiger gestellt als der Staat Aargau beim Beznauwerk, aber daran kann während 50 bzw. 100 Jahren nichts mehr geändert werden.

Nachdem das erste am 3. Mai 1908 von der Glarner Landsgemeinde angenommene Gesetz, durch

	Beznau		Löntschi	
	Staat	Aargau	drei Gemeinden	
Leistungsfähigkeit des Werkes Spitze in P. S. netto . . .	10–14,000		30	35,000
Jährliche Energieerzeugung in KW-Std.	65,000,000		67,000,000	
Mittlere Leistungsfähigkeit in 24-Std. P. S. brutto . . .		15,500		15,600
Jährliche Abgabe des Werkes				
a) in Form von Wasserzins Fr.	80–90,000			60,000
b) billige Energie zu Vorzugspreisen Fr.	keine			30–40,000
c) unentgeltliche Energielieferung Fr.	keine			50,000
Total Fr.	80–90,000		140	150,000
reduziert auf 24-Std. P. S. brutto in Fr.	5,5–6		9–9,5	
reduziert auf 1 KW-Std. in Cts.	0,14		0,22	
Erstmaliges Rückkaufsrecht n. Entschädigung des eff. Wertes	66 Jahren		50 Jahren	
	50 %		100 %	
Späteres Rückkaufsrecht nach Entschädigung des eff. Wertes	100 Jahren		100 Jahren	
	unentgeltlich		50 %	

welches das Löntschwerk mit einem jährlichen Wasserzins an den Kanton Glarus im Betrage von zirka 75,000 Franken belastet worden wäre, durch Urteil des Bundesgerichtes vom 15. Dezember 1909 als unzulässig erklärt und aufgehoben worden ist, war doch der Rechtsauffassung, dass der Kanton Glarus, der dem Löntschwerk zu seiner Ausführung rein nichts geben und leisten konnte, vom Löntschwerk auch keine Gegenleistung verlangen durfte, deutlich Ausdruck gegeben. Für die Begründung des zweiten Gesetzes vom 22. Mai 1910 erklärt nun die Glarner Regierung im „Memorial“, man könne dem Kanton Glarus nicht zumuten, aus den Wasserkräften der Glarner Gebirgswelt keinen Nutzen zu ziehen, und müsse, nachdem der Standpunkt der Regalität im ersten Gesetz versagt habe, diesmal das Ganze als Steuergesetz aufbauen.

Das ist nun ein ganz neuer, eigenartiger und zwar sehr radikaler Grundsatz, und wird, falls diese Auffassung vor dem Bundesgericht durchdringen sollte, sofort in andern Kantonen zur Nachahmung anspornen. Da dürfte wohl zunächst „Alt Fry Rhätien“ unmittelbar mit einer ähnlichen Gesetzgebung nachfolgen, und zwar ebenfalls mit der Begründung, man könne dem Kanton Graubünden nicht zumuten, dass er aus den Wasserkräften seiner Gebirgswelt keinen Nutzen ziehe. Hiernach müssten das Albulawerk und die Brusiowerke, welche die erzeugte Energie zum grössten Teil ausser den Kanton führen, und welche die Konzession (genau wie das Löntschwerk) von den an die ausgenutzte Gewässerstrecke anstossenden Gemeinden erwerben mussten und dem

Kanton Graubünden gegenüber bisher in bezug auf Wasserzins und Wassersteuer vollständig abgabefrei waren, in Zukunft bei ähnlichen Steueransätzen für die hydraulische Energieerzeugung wie im Kanton Glarus, jährlich je zirka 150,000 Fr. dem Kanton Graubünden entrichten. Ob da die Stadt Zürich und die Brusiogesellschaft nicht auch rekurrieren würden?

Dem gleichen Schicksal wären die in Aussicht genommenen Bundesbahn-Wasserkraftwerke in den Kantonen Schwyz und Zürich (Sihl), Uri (Reuss) und Tessin ausgesetzt, ebenso die sämtlichen privaten Wasserwerke in andern Kantonen, wo für die Verleihung der Konzession bereits ein bestimmter Wasserzins erhoben wird.

Im Prinzip kann es für die Wasserwerksteller gleichgültig sein, ob der Staat oder die anstossenden Gemeinden und Privaten als frühere Besitzer die Konzession erteilen, wenn für die Leistung des Verleihers eine entsprechende Gegenleistung des Werkes erfolgt und der Eigentumsübergang vollendet ist. Wenn daher das neue Gesetz des Kantons Glarus, das mit der Besteuerung der erzeugten hydraulischen Energie ein ganz neuartiges Steuerobjekt trifft, im Gegensatz zum ersten aufgehobenen, vor unserem höchsten Gerichtshof durchdringen sollte, so könnten sämtliche Wasserwerke in anderen Kantonen unabhängig von dem mit dem Staat abgeschlossenen Konzessionsvertrag, nochmals zur Entrichtung einer Wasserwerksteuer nach dem Maßstab der erzeugten Energie herangezogen werden, indem der bereits festgesetzte Wasserzins nach der Leistungsfähigkeit des Werkes in Brutto-Pferdestärken nur ein Äquivalent bildet für die vom Staat den Wasserwerken durch die Verleihung gewährte zeitweilige Eigentumsabtretung und Ausnutzung, welche der Staat Glarus (auch Graubünden) nicht geben konnte.

Unter dieser Voraussetzung könnte es beispielsweise dazu kommen, dass die Elektrizitätswerke Beznau, Rheinfelden, Augst, Laufenburg etc., ausser dem jährlichen Wasserzins an den Staat, noch eine jährliche Energiesteuer von je 100—200,000 Franken dem Staat Aargau entrichten müssten. Das wäre bei den fortwährenden Finanznöten des Kantons Aargau eine ausserordentlich schätzenswerte neue Einnahmequelle von jährlich 800,000—1,000,000 Franken.

In dem Löntschwerk, dessen Wasserkräfte nun einmal an den Kanton Glarus gebunden bleiben, sind bereits 13 Millionen Franken investiert. Da ist es undenkbar, wie ein solches Werk vor den Steueransprüchen eines Kantons sollte flüchten können. Andern Aktiengesellschaften gegenüber, die nur der bisherigen Steuerfreiheit wegen ihren Sitz im Kanton Glarus genommen, aber ihre Kapitalien auswärts angelegt haben, die aber jederzeit ihren Sitz in einen andern Kanton verlegen können, ist die Glarner

Regierung in ihrem neuesten Gesetzentwurf über die Besteuerung der Aktiengesellschaften viel liebenswürdiger entgegengekommen und ist mit einer sehr bescheidenen Steuer zufrieden.

Des weitern kann man sich über die Worte des Obergerichtspräsidenten Schuler, der in der Landrats-sitzung vom 5. April 1910 erklärte: „wenn man sage, man solle den reichen Motor gehörig rupfen, so sei das mit Recht und Billigkeit nicht vereinbar, und es entspreche nicht der Würde des Staates Glarus, wenn immer betont werde, dass der „Motor“ berufen sei, ihm die Alters- und Invalidenversicherung zu alimentieren,“ nicht so leicht hinwegsetzen.

Das neue Glarnerische Steuergesetz würde das Löntschwerk jährlich mit einer Abgabe von zirka 70,000 Fr. belasten, oder kapitalisiert mit etwa 1,500,000 Fr., das heisst etwa 12 % der gesamten Baukosten. Das ist also der Tribut, den die Glarner Regierung für die Wasserkräfte der Gebirgswelt im Klöntal meint verlangen zu dürfen.

Diesen ganz bedeutenden Posten werden sich aber auch die Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Schwyz und Schaffhausen, die mit der Aktiengesellschaft „Motor“ über den Ankauf des Beznau-Löntschwerkes verhandeln, etwas näher ansehen müssen und damit gewinnt der Steuerkonflikt an Interesse nicht nur für den Kanton Glarus allein, sondern noch für sechs weitere Kantone, und dieser Umstand ist nicht zu unterschätzen.

Diese Ausführungen dürften daher sämtliche Privat-Wasserwerkbesitzer, das heisst im allgemeinen die grossen Elektrizitätswerke und auch die oben genannten sechs Kantone veranlassen, gegen das Vorgehen des Kantons Glarus, welches ein Präjudiz für alle späteren ähnlichen kantonalen Gesetzgebungen bilden wird, Stellung zu nehmen, und darauf hinzuwirken, dass, unter ausdrücklichem Hinweis auf unsere zukünftige eidgenössische Wasserrechtsgesetzgebung, die Ansprüche der Kantone an die Wasserwerke nicht a posteriori willkürlich und beliebig in die Höhe geschraubt werden können, sondern abgegrenzt werden müssen nach dem Grundsatz: dem Staate was des Staates ist.



Bilder aus der Geschichte der schweizerischen Flußschiffahrt.

Von Ingenieur A. HÄRRY, Zürich.

Referat, gehalten an der zweiten Generalversammlung des ostschweizerischen Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee, am 2. September 1910 in der Tonhalle in St. Gallen.

II. (Schluss.)

Bei der Limmatwasserstrasse lassen sich zwei Verkehrsrichtungen unterscheiden, die eine ging